

DAIMLER TRUCK

NP.30.10.120 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Fahrzeugaufbereitung ohne Pacht

1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des AN

1.1 Ersatzteile

Sofern für die im LV definierten Umfänge die Verwendung von Ersatzteilen (ET) notwendig ist, dürfen nur Originalteile der Marken der Daimler Truck AG verwendet werden. Alle für die etwaige Verwendung von ET anfallenden Kosten und Modalitäten sind im Leistungsverzeichnis zu regeln.

1.2 Nutzung der überlassenen Fahrzeuge

Eine Benutzung der dem AN überlassenen Fahrzeuge ist nur im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten gestattet.

1.3 Zustand und Standort von überlassenen Fahrzeugen

Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit Auskunft über Zustand, Standort und Auslieferstatus der Fahrzeuge zu geben.

1.4 Dokumentation

Der AN dokumentiert alle durchgeführten Leistungen mit Bezug zum jeweiligen Fahrzeug nach Maßgabe des AG.

2 Gewährleistung

Für Reparaturen, Lackierungen und Einbauten leistet der AN in dem Umfang und für den Zeitraum Gewähr, wie der AG seinen Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen – Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen“ des AG Gewähr leistet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.